OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450291/5/MB/MA

Datum:

Linz, 5. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des O S, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde O, vom 21.7.2017, GZ: Fin-851-H.straße 51-2015, betreffend ergänzende Wasseranschlussgebühr den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit dem angefochtenen – im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde O (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.7.2017 mit der GZ: Fin-851-H.straße 51-2015, wurde S S und dem Beschwerdeführer O S (im Folgenden: Bf) eine Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr für einen Dachgeschosszubau vorgeschrieben.

Der angefochtene Bescheid richtet sich in seinem Adressfeld an zwei Personen:

„Ehegatten
S und O S
H.straße 51
O“

Auf § 101 Bundesabgabenordnung (BAO) wird im angefochtenen Bescheid nicht hingewiesen (Bescheid, ON 22 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Der angefochtene Bescheid wurde den Ehegatten S mit einem an beide adressierten (gemeinsamen) Rückscheinbrief zugesandt und am 27.7.2017 übernommen (Rückschein zu ON 24 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.2 Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 15.8.2017, die in ausgedruckter Form anschließend ausschließlich vom Bf unterschrieben auch per Post an die belangte Behörde übermittelt wurde, ein als „Einspruch“ bezeichnetes Rechtsmittel, das als Beschwerde zu werten ist. Die Beschwerde ist in der „Wir“-Form formuliert (E-Mail und unterfertigter Ausdruck, ON 25 und 26 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.3 Mit Schreiben vom 21.8.2017, eingelangt am 24.8.2017, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4 Mit Schreiben vom 6.9.2017 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, schriftlich mitzuteilen, ob er die gegenständliche Beschwerde auch im Namen seiner Ehegattin erhoben hat und bekannt zu geben, ob der mit gemeinsamen Rückscheinbrief übermittelte Bescheid ihm oder seiner Ehegattin als erste(r) zugekommen ist (Aufforderung zur Stellungnahme, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes LVwG-151320).

I.5 Mit E-Mail vom 30.9.2017 teilte der Bf mit, dass der angefochtene Bescheid von seiner Ehegattin entgegengenommen wurde und er die gegenständliche

Beschwerde nur im eigenen Namen und nicht auch für seine Ehegattin erhoben hat (E-Mail, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in die darin befindlichen Postrückscheine, und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Aufforderung zur Stellungnahme, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes LVwG-151320 und Stellungnahme des Bf, ON 3 des ggst. verwaltungsgerichtlichen Aktes und Ermittlungen zu den Rückscheinen, ON 2). Der in Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 274 Abs. 5 BAO unterbleiben, da eine solche nicht beantragt wurde und die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich).

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.
Nach § 2a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) – bis auf eine hier nicht relevante Ausnahme – nicht anzuwenden.
§ 260 Abs. 1 Z 1 BAO iVm § 278 Abs 1 BAO normiert, dass die Bescheidbeschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist, wenn sie nicht zulässig ist.
Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird (siehe § 101 Abs. 1 BAO).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die an die Ehegatten S, sohin an mehrere Personen, adressierte Bescheidausfertigung enthält keinen Hinweis auf die in § 101 Abs. 1 BAO normierte Zustellfiktion, wonach mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen gilt.
Es ist daher im Beschwerdefall relevant, dass der angefochtene Bescheid nur mit einem (gemeinsamen) Rückscheinbrief zugestellt wurde, weil damit ein Zustellmangel vorliegt, der nur gegenüber jenem Bescheidadressaten heilen kann, der das Poststück übernommen hat. Eine Heilung durch Weitergabe dieser Ausfertigung an den anderen Bescheidadressaten kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 21.2.2005, 2004/17/0057 zu einer ähnlichen Bestimmung der Burgenländischen Landesabgabenordnung, mwN).
Somit wurde der von S S übernommene Bescheid nur gegenüber S S, nicht aber auch gegenüber dem Bf wirksam. Mit anderen Worten: Der angefochtene Bescheid entfaltet gegenüber dem Bf keinerlei Rechtswirkungen, weshalb der Bf nicht zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde legitimiert ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt IV. zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den abgabenrechtlichen Zustellungsvorschriften, nicht ab. Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 101 Abs. 1 BAO) eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 15.12.2016, Ra 2016/18/0343, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder bzw. eine bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänderin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter